

Satzung des Reit- und Fahrvereins RSG Worms-Pfeddersheim e. V.

§1 Name, Rechtsform und Sitz des Vereins:

Der Reit- und Fahrverein RSG Worms-Pfeddersheim e. V. mit dem Sitz in Worms Pfeddersheim, Zellertalstr. 70, 67551 Worms ist in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht in Worms eingetragen.

Der Verein ist Mitglied des Kreissportverbandes Rheinhessen und Mitglied des Landesverbandes der Reit- und Fahrvereine in Rheinland-Pfalz und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e. V. (FN)

§2 Aufgaben (Zwecke) des Vereins und Gemeinnützigkeit:

1. Bezweckt soll die Gesundheitsförderung und Leibesertüchtigung aller Personen, insbesondere der Jugend im Rahmen der Jugendpflege durch Reiten, Fahren und Voltigieren.
2. Ausbildung von Reiter, Fahrer und Pferd in allen Disziplinen; durch ein breit gefächertes Angebot in den Bereichen des Breiten- und Leistungssport aller Disziplinen;
3. Die Förderung des Tierschutzes bei der Haltung und im Umgang mit den Pferden.
4. Die Vertretung seiner Mitglieder gegenüber Behörden und Organisationen auf der Ebene des Gemeinde und des Kreisreiterverbandes;
5. Die Förderung des Reitens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Breitensports und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden;
6. Die Förderung des Therapeutischen Reitens;
7. Die Mitwirkung bei der Koordinierung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und Pferdehaltung im Gemeindegebiet.
8. Die Erfüllung seiner Aufgaben verfolgt der Verein selbstlos, ausführlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§51 bis zur Abgabenordnung; er enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Tätigkeit.

Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke;

Die Gelder des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in Ihrer Eigenschaft der Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins annehmen.

Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins dienlich sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

Die Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks

darf das Vermögen des Vereins nur für steuerbegünstigte Maßnahmen verwendet werden (vergl. §112)

§3 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft:

1. Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen und Personenvereinigungen werden. Die Mitgliedschaft wird durch die Beitrittserklärung und deren Annahme erworben. Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorstand des Vereins zu richten; bei Kinder und Jugendlichen bedarf sie der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.

Personen, die bereits einem Reit- und Fahrverein angehören, müssen eine Erklärung über die Stamm-Mitgliedschaft im Sinne der LPO hinzufügen. (Änderungen in der Stamm-Mitgliedschaft sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Bei Ablehnung kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung gefordert werden.

2. Personen, die den Verein uneigennützig bei der Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben persönlich, finanziell oder materiell zu unterstützen bereit sind, können vom Vorstand als förderndes Mitglied aufgenommen werden.

3. Die Mitgliederversammlung kann verdienten Mitgliedern und anderen Persönlichkeiten, die den Reit- und Fahrsport und die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

4. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder den Satzungen und Ordnungen des Kreisreiterverbandes, des Regionalverbandes, des Landesverbandes und der FN.

§3a Verpflichtung gegenüber dem Pferdehaltung

1. Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere

1.1 die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltens- und tierschutzgerecht unterzubringen.

1.2 den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen,

1.3 die Grundsätze verhaltens- und tierschutzgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d. h. Ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z. B. Zu quälen, zu mißhandeln oder unzulänglich zu transportieren.

2. Auf Turnieren unterwerfen sich die Mitglieder der Leistungs-Pfprüfungs-Ordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnung. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln (§920 LPO) können gem. §921 LPO mit Verwarnung, Geldbußen und oder Sperrern geahndet werden. Außerdem können dem Mitglied die Kosten des Verfahrens auferlegt und die Entscheidung veröffentlicht werden.

3. Verstöße gegen das Wohl des Pferdes können durch LPO Ordnungsmaßnahmen auch geahndet werden, wenn sie sich außerhalb des Turnierbetriebs ereignen.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod.

2. Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, wenn das Mitglied sie bis zum 15. November des Jahres schriftlich kündigt. (Austritt)

3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es

- gegen die Satzung oder satzungsmäßige Beschlüsse verstößt, das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet oder sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht
- gegen §3a (Verpflichtung gegenüber dem Pferd) verstößt
- seiner Beitragspflicht trotz Mahnung länger als 6 Monate nicht nachkommt

Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluß binnen 4 Wochen durch schriftlich begründete Beschwerde anfechten, über die die Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur entgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

§5 Geschäftsjahr und Beiträge

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Beiträge sind im voraus zu zahlen. Soweit die Mitgliederversammlung keine Entscheidung getroffen hat, wird die Zahlungsweise von Aufnahmegeldern und Umlagen durch den Vorstand bestimmt.

§6 Organe

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand

§7 Mitgliederversammlung

1. Im ersten Vierteljahr eines jeden Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, er muß dies tun, wenn es von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird.

2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter durch schriftliche Einladung an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Zwischen dem Tage der Einberufung und dem Versammlungstag müssen zwei Wochen liegen.

3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der der Anwesenden beschlußfähig.

4. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstag schriftlich beim Vorstand einzureichen. Später gestellte Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschließt.

5. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Soweit die Satzung nicht anders bestimmt entscheidet die einfach Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

6. Wahlen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag von einem Drittel anwesenden Mitglieder durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen eine Stichwahl statt. bei Stimmgleichheit entscheidet das vom vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende Vereinsmitglied mit einer Stimme.

Stimmenübertragung ist nicht zulässig.

7. Jugendliche und Kinder haben kein Stimmrecht.

8. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen verzeichnen muß.

Sie ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben

§8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung entscheidet über

- die Wahl des Vorstandes
- die Wahl der Mitglieder des Ehrenrats
- die Wahl von zwei Kassen- und Rechnungsprüfern
- die Jahresrechnung
- die Entlastung des Vorstandes

- die Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen
- die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins
- und die Anträge nach §3 Abs. 1 letzter Satz, Abs. 3 und §7 Abs. 4 der Satzung.
Beschlüsse über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Verein wird von dem Vorstand geleitet

2. Dem Vorstand gehören vier Personen an

- der Vorsitzende
- der stellvertretende Vorsitzende / Geschäftsführer
- der Sportwart / Jugendwart
- ein weiteres Mitglied

3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende; jeder ist alleine vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden zur Vertretung befugt.

4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, ist von der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen; scheiden der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende während ihrer Amtszeit aus, ist innerhalb von 2 Monaten die Mitgliederversammlung einzuberufen, die die Ergänzungswahl durchführt.

5. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

6. Über die Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand entscheidet über:

- die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse,
- die Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben, soweit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung vorbehalten ist.
- die Führung der laufenden Geschäfte

§11 Zusammenarbeit mit dem Anlagenbesitzer und Gastgeber Familie Wittemer

- der Verein ist Gast auf dem Gelände der Reitsportanlage Wittemer
- jede Aktivität des Vereins auf der Reitsportanlage Wittemer, bedarf der Zustimmung der Familie Wittemer
- Aktive Reiter der RSG zwischen dem 16. und 60. Lebensjahr sind verpflichtet jährlich 30 Arbeitsstunden zu leisten. Hilfsleistungen diesseits und jenseits dieser Altersgruppe sind erwünscht aber nicht vorgeschrieben. Ersatzweise kann die Arbeitsleistung durch Zahlung von 10 EUR pro Stunde abgelöst werden, sie kann auch an eine andere Person übertragen werden.

§ 12 Vereinsbeitragsgestaltung

- Erwachsene: 75,- EUR Jahresbeitrag, Aufnahmegebühr 50,- EUR
- Jugendliche. Studenten: 55,- EUR Jahresbeitrag, Aufnahmegebühr 40,- EUR
- Familienbeitrag für Familien ab drei Mitgliedern 185,- EUR, Aufnahmegebühr pro Person wie oben.

§ 13

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins, an den Landesverband, der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des in § 2 Abs. 1 dieser Satzung genannten Aufgaben zu verwenden hat.

Anmerkungen

- 1) Wir empfehlen den Bezug der DSB-Steuerbroschüre „Steuern, Versicherungen, Gebühren im Sport“, zu beziehen über den DSB, 60525 Frankfurt.
- 2) § 2 Abs. 2-6 und § 12 sind übernommen aus der Abgabenordnung, weil sich nach § 59 AO die gesetzliche Verpflichtung für den Verein ergibt, in der Satzung anzuführen, welchen Zweck der Verein verfolgt, daß dieser Zweck den Anforderungen des Gesetzes entspricht und daß er ausschließlich und unmittelbar verfolgt wird.
In § 2 Abs. 3 der Satzung kann auch ausgesagt werden:
„Der Verein verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke“, wenn er sich jeder eigenwirtschaftlichen Tätigkeit (z.B. gewerbliche oder sonstige Erwerbszwecke) enthalten will. Vgl. § 55 Abs. 1 Satz 1 AO.
- 3) Benutzen Sie den Vordruck „Antrag auf Mitgliedschaft“.
- 4) Es sind auch Kündigungsregelungen zum Ende eines Kalendervierteljahres mit sechswöchiger Frist möglich; wenn die Mitgliederversammlung das will, ist § 4 Abs. 2 wie folgt zu formulieren:
(2) Die Mitgliedschaft endet mit Ablauf des Kalendervierteljahres, wenn sie mindestens sechs Wochen zuvor schriftlich gekündigt worden ist.
- 5) Die Funktionen des Vorsitzenden und seines Stellvertreters sind unverzichtbar (§ 9 Ziff. 3). Die Funktion des Jugendwarts ergibt sich aus § 5 c) der Musterjugendordnung. Der Vorstand muß in der Satzung bestimmt sein. Zulässig ist eine Formulierung „... dem Schriftführer und bis zu ... weiteren Mitgliedern“; unzulässig wäre eine Bestimmung „... dem Schriftführer und mindestens ... weitere Mitglieder“ (weil hier der Vorstand nicht klar genug abgegrenzt ist).